

Interkantonales Interventionskonzept PM10: Temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung durch zuviel Feinstaub (Wintersmog – PM10)

Beschluss

1. Dauerhafte Verbesserung – temporäre Massnahmen

a. Unterstützung des Aktionsplanes Feinstaub des Bundes – dringende Umsetzung

Das Problem des Sommersmogs mit übermässiger Ozon (O₃)-Belastung als auch des Wintersmogs mit sehr hoher Feinstaub (PM10)-Belastung lässt sich mit temporären Massnahmen nicht lösen. Dazu sind Massnahmen notwendig, die geeignet sind, die gesamten Schadstoffbelastung insgesamt dauerhaft abzusenken. Als Ergänzung zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und zu den Massnahmenplänen der Kantone (lufthygienische Sanierungskonzepte) hat der Bund (UVEK) im Januar 2006 den Aktionsplan Feinstaub vorgestellt. Dieser enthält eine Reihe von Massnahmen zur dauerhaften Reduktion der Feinstaub (PM10)-Belastung. Das Bundeskonzept ist dringlich.

b. Umsetzung der Massnahmepläne der Kantone

Die Kantone setzen ohne Verzug die Massnahmepläne Luftreinhaltung um.

c. Notfallkonzept der Kantone

Temporäre Massnahmen für sommerliche Schönwetterperioden und winterliche Inversionslagen sind eigentliche "Notfall-Konzepte", die nur bei ausserordentlichen Situationen der Luftbelastung zur Anwendung gelangen können. Sie dienen dazu, Belastungsspitzen zu brechen bzw. den weiteren Anstieg der Luftbelastung im Sinne der Schadenbegrenzung (Gesundheit) zu verhindern.

Mit temporären Massnahmen kann das Problem nicht dauerhaft gelöst, sondern bestenfalls vorübergehend entschärft werden. Sie führen zu einer Sensibilisierung bzw. Erhöhung der Bereitschaft der Bevölkerung, einen persönlichen Beitrag zur Reduktion der Luftbelastung zu leisten und sich in diesen Perioden angemessen zu verhalten.

2. BPUK-Konzept für koordinierte, temporäre Massnahmen gegen Feinstaubbelastung

Das Konzept besteht aus drei Stufen:

- **Informationsstufe mit verstärkter Informationstätigkeit, Aufrufen und freiwilligen Massnahmen**
- **Interventionsstufe 1 mit behördlich angeordneten Massnahmen**
- **Interventionsstufe 2 mit zusätzlich behördlich angeordneten Massnahmen**

Es handelt sich dabei um ein gesamtschweizerisches Basiskonzept. Es soll zu einem koordinierten und für die Bevölkerung verständlichen Vorgehen führen.

Die Durchführung liegt bei den Regionen und den Kantonen. Alle Regionen / Kantone sollen die gleichen Auslösewerte und -kriterien anwenden. Die Regionen müssen sich deshalb für diese Aufgabe bis 15. November 2006 konstituieren:

- *Schaffung einer zentralen Anlauf- bzw. Koordinationsstelle in der Region*
- *Festlegung der internen Organisation und Abläufe, Kommunikationswege*
- *Koordination und Verbindungen sicherstellen:*
 - *zu den Nachbarregionen*
 - *zum Bund*
 - *zum grenznahen Ausland*

Die Medienmitteilungen der Informations- und der beiden Interventionsstufen basieren auf gemeinsamen „Kernbotschaften“. Die Interventionsstufen umfassen jeweils ein Set von Basismassnahmen, das in allen Regionen/Kantonen im Eintretensfall umgesetzt wird. Die Regionen / Kantone können zudem ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend weitere Massnahmen treffen.

Die Kantone besitzen Handlungskompetenz im Falle einer unmittelbaren, schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit (Extremsituationen / Einzelfälle). Weil das USG kein Instrumentarium für kurzfristige Sofortmassnahmen vorsieht, ist die Rechtsgrundlage im kantonalen Recht, allenfalls in der so genannten Polizeigeneralklausel zu suchen. Die Polizeigeneralklausel ist jedoch für Massnahmen bei Situationen, die immer wieder vorkommen als Rechtsgrundlage zweifelhaft. Es empfiehlt sich daher, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (sei es im USG oder im kantonalen Recht). Die Massnahmen müssen zudem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt und lastengleich sein.

Kurzfristige Verkehrsbeschränkungen (insbesondere Tempo 80 auf Autobahnen / -strassen) kann die Polizei gestützt auf Art. 3 Abs. 6 SVG anordnen. Weil hier die Regelung des Bundes abschliessend ist, sind kantonale Regelungen weder erforderlich noch zulässig.

3. Auslösung und Aufhebung – Überblick der Massnahmen

	Auslösungswerte (kumulative Erfüllung)		Informationen (Medienmitteilungen)
	<i>Grenzwert</i>	<i>Prognose</i>	
Informationsstufe	Tagesmittel übersteigt 150% vom Immissionsgrenzwert ($> 75 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	Inversion wird länger als 3 Tage vorausgesagt	→ Information über Belastungssituation und -entwicklung → Auswirkungen und persönliche Verhaltensempfehlungen → Empfehlungen für persönliche Beiträge → weitere Schritte und Auskünfte
Interventionsstufe 1	Tagesmittel übersteigt das Doppelte des Immissionsgrenzwertes ($> 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	Inversion wird länger als 3 Tage vorausgesagt	→ Information über Belastungssituation und -entwicklung → Auswirkungen und persönliche Verhaltensempfehlungen → Empfehlungen für persönliche Beiträge → Temporäre Basismassnahmen (gelten ab ... im Gebiet von ...) → Zusätzliche regionale bzw. kantonale Massnahmen → Hinweise zur Aufhebung → weitere Schritte und Auskünfte

Interventionsstufe 2	Tagesmittel übersteigt das Dreifache des Immissionsgrenzwertes ($> 150 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	Inversion wird länger als 3 Tage vorausgesagt	→ Information über Belastungssituation und -entwicklung → Auswirkungen und persönliche Verhaltensempfehlungen → Empfehlungen für persönliche Beiträge → Temporäre Basismassnahmen (gelten ab ... im Gebiet von ...) → Zusätzliche regionale bzw. kantonale Massnahmen → Hinweise zur Aufhebung → weitere Schritte und Auskünfte
-----------------------------	---	---	---

Die Belastungssituation wird auf der Basis von 2 bis 3 Messstationen, welche repräsentativ für den urbanen Standortbereich sind, beurteilt (keine Extremstandorte). Die Regionen haben diese zu bestimmen.

Die Aufhebung der temporären Massnahmen muss ebenfalls koordiniert erfolgen. Sie werden dann aufgehoben, wenn bei allen Messstationen der Region / des Kantons, die zur Beurteilung der Belastungssituation dienen, der Immissionsgrenzwert für PM10 von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wieder eingehalten wird.

Die Grundraaster für Medienmitteilungen werden in den Anhängen wiedergegeben.

4. Gemeinsame Massnahmen der Interventionsstufe

Interventionsstufe 1

Verursacherbereich	Massnahmen
Verkehr	Tempo 80 auf Autobahnen/-strassen gekoppelt mit Überholverbot für LKW*
Haushalte	- Verbot des Betriebs von mit Feststoff befeuerten Zweitheizungen (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) - Verbot von jeder Art von Feuer im Freien
Landwirtschaft / Forstwirtschaft	Verbot von jeder Art von Feuer im Freien

*max 8 Tage, sonst Genehmigungsverfahren (Art. 3 Abs. 6 SVG)

Interventionsstufe 2

Verursacherbereich	Massnahmen
Verkehr	Tempo 80 auf Autobahnen/-strassen gekoppelt mit Überholverbot für LKW
Haushalte	- Verbot des Betriebs von mit Feststoff befeuerten Zweitheizungen (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) - Verbot von jeder Art von Feuer im Freien
Landwirtschaft / Forstwirtschaft	- Verbot von jeder Art von Feuer im Freien - Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter
Gewerbe	Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Baumaschinen ohne Partikelfilter

5. Regionale/kantonale ergänzende Massnahmen (Beispiele)

In Ergänzung zum gemeinsamen Massnahmenpaket können die Regionen / Kantone aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse weitere Massnahmen treffen. Im Vordergrund stehen dabei heute:

- Aktionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs
- Schaffung von Sperrzonen und Sperrzeiten für hochemittierende Fahrzeuge (HEV). Vorausgesetzt für Massnahmen in diesem Bereich ist ein einfach vollziehbares Identifikationssystem der Fahrzeugtypen nach Emissionskategorien. Dazu laufen Vorarbeiten.

Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) während extremer Belastungssituationen.

Anhang 1: Grundraster für Medienmitteilung (Informationsstufe)

Anhang 2: Grundraster für Medienmitteilung (Interventionsstufe 1)

Anhang 3: Grundraster für Medienmitteilung (Interventionsstufe 2)

Zürich/Bürgenstock, 21. September 2006